

## Reisekosten

Grundsätzlich wird Ihr Schulort als Dienort festgesetzt, Geschäftsort ist der Ort des Seminars. Die Fahrten vom Wohnort zum Dienort können Sie nicht als Reisekosten geltend machen. Ihre Unkosten müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung unter „Werbungskosten“ geltend machen. Die Reisekosten zu verpflichtenden Seminarveranstaltungen werden Ihnen (wenn Sie außerhalb Freiburgs wohnen) vom Seminar entsprechend dem geltenden Reisekostenrecht erstattet. Ist der Geschäftsort identisch mit dem Wohnort und/oder dem Dienort, ist eine Reisekostenvergütung für Fahrten innerhalb der gleichen politischen Gemeinde leider nicht möglich. Hierbei entstehende Kosten wie z.B. Straßenbahnfahrkarten können ebenfalls nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung Berücksichtigung finden.

Zusätzlich erhalten Sie "Tagegeld", wenn Sie von auswärts angereist sind (andere politische Gemeinde außerhalb von Freiburg) und mehr als 8 Stunden unterwegs sind (z.B. morgens Fachsitzung Pädagogik, nachmittags Fachdidaktik). Falls Sie über Mittag heimfahren, wird diese Heimfahrt nicht erstattet. Statt dessen gibt es hier ein sogenanntes Tagegeld, das zeitlich gestaffelt ist. Dieses Tagegeld dient als pauschale Erstattung bei allen Arten von Dienstreisen für Kostenaufwendungen im Zusammenhang mit den Mahlzeiten. Deshalb sind z.B. Lebensmitteleinkäufe bei Exkursionen oder Restaurantbelege bei Dienstbesprechungen nicht mehr erstattungsfähig und werden durch diese Pauschalen ersetzt. (Vergleichbares gilt für die pauschal geregelten Übernachtungskosten, welche aber für Referendare und Lehramtsanwärter lediglich bei Exkursionen zum Tragen kommen.)

Die Tagegelder belaufen sich bei einer Dauer der Dienstreise

- von mindestens 8 Std. auf 50% von 6,00 €, also 3,00 €,
- von mindestens 14 Std. auf 50% von 12,00 €, also 6,00 €,
- von 24 Std. (bei mehrtägigen Reisen) auf 50% von 24,00 €, also 12 €.

Neben den oben genannten Fahrten zum Dienort können Sie auch die Dienstreisen als Werbungskosten beim Finanzamt über den Lohnsteuerjahresausgleich geltend machen, da sich die Kostenerstattung seitens des Seminars für Referendare und Lehramtsanwärter ja nur auf max. 50 % der Gesamtkosten erstreckt.

Wenn Sie noch nähere Details wissen wollen finden Sie die aktuellen Gesetzestexte zur Reisekostenabrechnung unter:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/d15/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-RKGBWrahmen:juris-lr00&documentnumber=18&numberofresults=48&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint>

Und hier finden Sie die gültige Verwaltungsvorschrift zu den Reisekosten:<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-FM-20091130-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

## Zur Bahncard

In aller Regel sind im Seminarbereich Freiburg die Regiokarten mit evtl. notwendigen Anschlussfahrkarten die preisgünstigste Fahrmöglichkeit bei Benutzung zuschlagfreier Züge. Bei den Ausbildungsreisen, die nur in zuschlagpflichtigen Zügen realisiert werden können (z.B. zwecks rechtzeitigen Erreichens einer Seminarsitzung nach dem Unterricht), müsste ein Jahr im Voraus geprüft werden, ob die Bahncard günstiger ist als andere Tarife. In diesem Fall würde das Seminar zu

50 % den Preis einer dienstlich notwendigen BahnCard erstatten. Da die Wirtschaftlichkeit einer BahnCard abhängt von der Zahl solcher Reisen, kann eine BahnCard i.d.R. nur rückwirkend erstattet werden.

Generell gilt allerdings: Auf jedem Reisekostenantrag für eine Bahnreise müssen Sie erklären, ob Sie im Besitz einer BahnCard sind. Auch eine aus persönlichen Gründen erworbene BahnCard ist für die Reisekostenabrechnung relevant, erstattungsfähig ist dann nur die ermäßigte Fahrkarte. (Vgl. zur BahnCard: K.u.U. 8/1993).

## Abrechnungszeitraum

Das Seminar empfiehlt die monatliche Abrechnung. Reisekosten können **maximal bis 6 Monate rückwirkend** erstattet werden; danach verfällt der Anspruch auf Reisekosten.

## Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Abfahrt von der Wohnung oder vom Dienort (Schule)/ Ankunft an der Wohnung:

Maßgebend ist die VV vom 20.12.1983 (K.u.U. 1984, S. 44 f.).

Zu berücksichtigen sind bei der Entscheidung, ob bei der Reisekostenberechnung als Ausgangs-/Endpunkt die Wohnung anzusetzen oder die Dienststelle zumutbar ist, die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie die Fürsorgepflicht des Vorgesetzten.

Fahrkosten ab/bis Wohnung sind im allgemeinen als notwendig anzusehen und zu erstatten, wenn "die Wohnung näher zum auswärtigen Geschäftsort gelegen ist als die Dienststelle - der auswärtige Geschäftsort von der Wohnung aufgrund günstigerer Verkehrsverbindungen in erheblich kürzerer Zeit erreicht wird - der Antritt oder die Beendigung der Reise ... mit einem erheblichen zeitaufwendigen Umweg verbunden ist - ein sonstiger triftiger Grund... vorliegt."

Zur praktischen Durchführung: In den meisten Fällen wird bei unseren Ausbildungsreisen die Wohnung in Frage kommen. Tragen Sie deshalb bei Abfahrt/Ankunft an der Wohnung auf Ihrem Antrag die tatsächlich gefahrene Strecke ein; einzelne Sonderfälle müssten dann gegebenenfalls individuell besprochen werden, da die Fahrt von der Schule in Richtung Wohnort nicht als Dienstreise über das Seminar abgerechnet werden kann.

## Erstattungen

Bei der Pkw-Benutzung beträgt die Km-Entschädigung in der Regel 50 % von 16 Cent; nur wenn triftige Gründe für die Pkw-Benutzung vorliegen, sind es 50 % von 25 Cent. Solche triftigen Gründe können in einer erheblichen Zeitersparnis oder in ungünstigen Verkehrsanbindungen liegen oder durch persönliche Pflichten (Kleinkindversorgung; Kinderabholung et cetera) entstehen.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden unter Vorlage des Fahrscheins vom Seminar zu 50 % erstattet. Bei regelmäßigen Fahrten gleichen Preises müssen dem Reisekostenantrag nicht zwingend alle Fahrscheine beigelegt werden, sondern exemplarisch einer je Monat.

Bei einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 100 km werden die notwendigen Fahrkosten nur in Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (dazu gerechnet werden auch Ermäßigungen aufgrund persönlicher Ermäßigungstatbestände wie z.B. Schwerbehindertenermäßigung) sind auszunutzen. ICE-Fahrkarten sind erstattungsfähig, wenn die Strecke beispielsweise nur noch im ICE bedient wird oder wenn die Entfernung über 100 km beträgt oder die Zeitersparnis je Strecke mindestens eine halbe Stunde beträgt.

Auf die überaus preisgünstigen Regio-Umweltkarten im Umkreis von Freiburg bzw. Offenburg wird ausdrücklich hingewiesen, verbunden mit der dringenden Bitte, für die Ausbildungsreisen statt des Pkw nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benützen; dies trägt dem Anliegen des Umweltschutzes ebenso Rechnung wie dem in der Landeshaushaltsordnung festgehaltenen Grundsatz der Sparsamkeit bei der Ausgabe öffentlicher Gelder.

Exkursionen werden gesondert berechnet; es gibt hier keine Reisekostenerstattung, sondern lediglich eine pauschale Reisekostenabfindung. Dieser Antrag auf pauschale Reisekostenabfindung wird in einem Vorgang für die gesamte Exkursionsgruppe (in der Regel der Ausbildungskurs) vom jeweiligen Dozenten oder Organisator der Reise unter Vorlage sämtlicher Belege an die Seminarleitung gerichtet. Individuelle Abrechnungen von Kosten, die bei Exkursionen entstanden sind, sind nicht vorgesehen. Allerdings bitten wir bei Exkursionen darum, die Benzinkostenausgleiche bei PKW-Benutzung vorab innerhalb der Fahrgemeinschaften zu regeln, da durch die pauschale Erstattungsform am Ende alle -auch die Fahrer- denselben pauschalen Exkursionszuschuss erhalten.